

Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für Rechtsträger

Seite 2/5

Kundennummer/ _____

Internes Sortierkriterium _____

Teil 2 – Land/ Jurisdiktion der steuerlichen Ansässigkeit und zugehörige Steueridentifikationsnummer (Taxpayer Identification Number/ „TIN“) ³

Bitte tragen Sie in den folgenden Zeilen **alle** Länder/ Jurisdiktionen ein, in denen eine steuerliche Ansässigkeit des Rechtsträgers besteht. Bitte beachten Sie, dass eine steuerliche Ansässigkeit in der Regel gerade nicht durch eine beschränkte Steuerpflicht begründet wird (also etwa eine Betriebsstätte, eine Zweigstelle oder Grundbesitz). Auch eine vorliegende Umsatzsteueridentifikationsnummer bedeutet nicht zwangsläufig eine steuerliche Ansässigkeit. Im Zweifel fragen Sie bitte Ihren Steuerberater.

Ist der in Teil 1 genannte Rechtsträger in mehr als drei Ländern steuerlich ansässig, verwenden Sie bitte ein formloses separates Blatt, um nachstehende Angaben zu machen und fügen es diesem Formular bei.

Sofern Sie keine Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit des Rechtsträgers (weil es sich z.B. um eine Personengesellschaft handelt) machen können, tragen Sie bitte das Land der Geschäftsleitung des Rechtsträgers ein.

Geben Sie bitte außerdem die TIN oder eine Ersatzidentifikationsnummer (z.B. in Deutschland die Steuernummer für die Besteuerung nach dem Einkommen) des Rechtsträgers an.

Können Sie keine Angaben zur TIN machen, ist im TIN-Feld eine der drei nachfolgenden Begründungen anzugeben. Es genügt der jeweils der Begründung vorangestellte Buchstabe A, B oder C.

- A:** es handelt sich bei dem in Teil 1 genannten Rechtsträger um eine neu gegründete Personengesellschaft, eine Kapitalgesellschaft in Gründung oder eine Erbengemeinschaft, welche noch keine TIN hat. Die TIN wird schnellstmöglich nachgereicht. ⁴
- B:** eine TIN (oder Ersatzidentifikationsnummer) wird von den Steuerbehörden des Ansässigkeitsstaates nicht ausgestellt.
- C:** eine TIN (oder Ersatzidentifikationsnummer) liegt aus anderen Gründen nicht vor.
Der Grund ist ergänzend zum Buchstaben „C“ in der nachgenannten Tabelle mit anzugeben.

	Land/ Jurisdiktion der steuerlichen Ansässigkeit (falls keine Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit möglich sind, bitte hier das Land der Geschäftsleitung des Rechtsträgers angeben)	TIN/ Wirtschafts-ID oder Steuernummer oder hilfsweise Angabe „A“, „B“ oder „C“	Falls Angabe „C“ zusätzlich hier Angabe des Grundes
1			
2			
3			

³ Pflichtangaben

⁴ Folgender wichtiger Hinweis bzgl. der TIN für neu gegründete Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften in Gründung oder Erbengemeinschaften, die ein neues Konto eröffnen wollen: Eine TIN ist grundsätzlich anzugeben. Nur im Einzelfall kann es sein, dass noch keine TIN vorliegt.



Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für Rechtsträger

Seite 3/5

Kundennummer/ _____

Internes Sortierkriterium _____

Teil 3 – Art des Rechtsträgers⁵

Bitte geben Sie den Status des Kontoinhabers an. Bitte beachten Sie, dass der Status **entweder** eine aktive **oder** passive NFE (Teil 3 Abschnitt A) **oder** ein Finanzinstitut (Teil 3 Abschnitt B) sein kann.

<p>A: Non-Financial Entity (NFE), d.h. kein Finanzinstitut (siehe Anlage „NFE“)</p> <p>Der in Teil 1 bezeichnete Rechtsträger ist eine</p> <p><input type="checkbox"/> aktive NFE Eine aktive NFE erzielt den überwiegenden Teil ihrer Bruttoeinkünfte (mindestens 50%) aus aktiven Quellen wie z.B. verarbeitendes Gewerbe, Dienstleistungen, Handwerk, Landwirtschaft oder unter bestimmten Voraussetzungen Holding/Treasury Center. Siehe Anlage „aktive NFE“.</p> <p><input type="checkbox"/> passive NFE Eine passive NFE erzielt mehr als 50% ihrer Einkünfte zum Beispiel aus Zinsen, Dividenden, Lizenzen, Mieten, Pachten. Bitte beachten Sie hierzu die ausführlichen Anweisung in der Anlage „passive NFE“.</p> <p>Anmerkung: Wenn Sie „passive NFE“ ankreuzen, füllen Sie bitte unbedingt auch Teil 4 aus, sofern Sie keine der folgenden Erleichterungen in Anspruch nehmen können.</p> <p>Folgende Erleichterung nehme ich in Anspruch (siehe Anlage „Aktive NFE“ Punkte 2-7):</p> <p><input type="checkbox"/> Börsennotierte NFE Der in Teil 1 genannte Rechtsträger ist eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden, oder ein mit einer solchen Kapitalgesellschaft verbundener Rechtsträger. Geben Sie bitte den Namen dieser anerkannten Wertpapierbörse an, an der die Aktien der Gesellschaft regelmäßig gehandelt werden und ggf. den Namen des mit in Teil 1 genannten Kontoinhabers verbundenen Rechtsträgers:</p> <p>Börsenplatz _____</p> <p>Name des _____ börsennotierten Rechtsträgers</p> <p><input type="checkbox"/> Staatliche oder internationale Organisation Der in Teil 1 genannte Rechtsträger ist ein staatlicher Rechtsträger oder internationale Organisation (z.B. EU, NATO, UN) oder ein verbundener Rechtsträger (also etwa Körperschaft des öffentlichen Rechts, Eigenbetriebe wie z.B. Stadtwerke)</p> <p><input type="checkbox"/> Gemeinnützig/non-profit Der in Teil 1 genannte Rechtsträger ist ein ausschließlich gemeinnütziger Rechtsträger (non-profit) (siehe Anlage „aktive NFE“ Punkt 7 – Unterpunkte a) bis e) müssen alle erfüllt sein)</p> <p><input type="checkbox"/> in Gründung/Liquidation Der in Teil 1 genannte Rechtsträger ist eine Gesellschaft in Gründung, eine Gesellschaft in Liquidation (siehe Anlage „aktive NFE“ Punkt 5).</p>	<p>B: Finanzinstitut (siehe Anlage „Finanzinstitut“)</p> <p>Der in Teil 1 bezeichnete Rechtsträger ist ein</p> <p><input type="checkbox"/> (a) Finanzinstitut – Einlageninstitut, Verwahrinstitut, oder spezifizierte Versicherungsgesellschaft</p> <p><input type="checkbox"/> (b) Finanzinstitut – Investmentunternehmen</p> <p><input type="checkbox"/> In einer nicht an CRS teilnehmenden Jurisdiktion (CRS by jurisdiction - oecd.org) ansässig und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet Anmerkung: Wird dieses Feld angekreuzt, bitte auch nachfolgenden Teil 4 ausfüllen.</p> <p><input type="checkbox"/> Anderes Investmentunternehmen</p> <p>Machen Sie in jedem Fall bitte auch im Folgenden eine Angabe:</p> <p><input type="checkbox"/> Der Sitz des Finanzinstituts befindet sich in einem IGA-Land (alle EU-Staaten sind IGA-Staaten; zudem ist eine Liste aller IGA-Staaten hier abrufbar: Foreign Account Tax Compliance Act U.S. Department of the Treasury)</p> <p><input type="checkbox"/> Befindet sich der Sitz des Finanzinstituts nicht in einem IGA-Land:</p> <p>a) GIIN (Global Intermediary Identification Number (FATCA)) des Kontoinhabers: _____</p> <p>ODER</p> <p>b) wenn Sie ein Rechtsträger sind, der verwaltet wird: Name Ihres verwaltenden Rechtsträgers („Sponsor“) _____ und dessen GIIN: _____</p> <p>ODER</p> <p>c) Wenn Sie keine GIIN angeben können, reichen Sie uns bitte zusätzlich das IRS-Formular W-8BEN-E bzw. W-9 (www.irs.gov/w8bene bzw. http://www.irs.gov/w9) ein.</p>
--	---

⁵ Pflichtangaben



Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für Rechtsträger

Seite 4/5

Kundennummer/ _____

Internes Sortierkriterium _____

Teil 4 – Beherrschende Person – Land/ Jurisdiktion der steuerlichen Ansässigkeit und entsprechende Steueridentifikationsnummer („TIN“)

Dieser Teil ist nur auszufüllen, wenn Sie als Status in Teil 3 „passive NFE“ oder „Investmentunternehmen, welches nicht in einer an CRS teilnehmenden Jurisdiktion ansässig ist und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird“ gemacht haben.

Die im Folgenden zu machenden Angaben zu beherrschenden Personen (siehe Anlage „beherrschende Person(en)“) sind entsprechend den jeweils lokal geltenden KYC/AML („Know-Your-Customer“/ „Anti-Money Laundering“ („Anti-Geldwäsche“)) Bestimmungen vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass die hier gemachten Angaben im Einklang mit dem jeweiligen Register der wirtschaftlich Berechtigten (z.B. in Deutschland: Transparenzregister) erfolgen sollten und beachten Sie die weiteren Hinweise zum Begriff der beherrschenden Person in der Anlage. Beachten Sie bitte auch, dass für den Fall, dass unsere KYC-Prüfung mit Blick auf die Angaben zu den beherrschenden Personen zu einem abweichenden Ergebnis kommt als in dieser Selbstauskunft angegeben, wir unser Reporting unter CRS und FATCA auf Basis unseres KYC-Ergebnisses vornehmen.

Sofern in diesem Abschnitt Angaben zu machen sind, sind alle maßgeblichen natürlichen Personen zu nennen (es ist in jedem Fall mindestens eine natürliche Person zu nennen).

Die beherrschenden Personen sind vom Unterzeichner über die in diesem Abschnitt gemachten personenbezogenen Daten zu informieren, sowie darüber, dass diese Daten ggfs. an die lokalen Steuerbehörden weitergeleitet werden.

In den Fällen, in denen keine **Steueridentifikationsnummer/TIN** für die beherrschende Person existiert, geben Sie bitte im TIN-Feld einen der folgenden Gründe an (der jeweilige Buchstabe genügt):

- A. Das Land, in dem die beherrschende Person steuerlich ansässig ist, vergibt keine Steueridentifikationsnummer/TIN.
- B. Es wurde (bisher) keine SteuerID/TIN ausgestellt. Im Fall, dass ich diese erhalte, reiche ich sie unverzüglich nach.
- C. Die SteuerID/TIN wurde bereits beantragt und wird unverzüglich nachgereicht.

Gibt es bei dem in Teil 1 genannten Rechtsträger mehr als drei beherrschende Personen, verwenden Sie bitte ein formloses separates Blatt, um folgende Angaben zu machen, und fügen Sie es dieser „Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für Rechtsträger“ bei.

Vor- und Nachname _____
 Wohnsitzanschrift _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____ Geburtsland _____

Steuerliche Ansässigkeit 1 _____ TIN 1 _____

Steuerliche Ansässigkeit 2 _____ TIN 2 _____

Steuerliche Ansässigkeit 3 _____ TIN 3 _____

Vor- und Nachname _____
 Wohnsitzanschrift _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____ Geburtsland _____

Steuerliche Ansässigkeit 1 _____ TIN 1 _____

Steuerliche Ansässigkeit 2 _____ TIN 2 _____

Steuerliche Ansässigkeit 3 _____ TIN 3 _____

Vor- und Nachname _____
 Wohnsitzanschrift _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____ Geburtsland _____

Steuerliche Ansässigkeit 1 _____ TIN 1 _____

Steuerliche Ansässigkeit 2 _____ TIN 2 _____

Steuerliche Ansässigkeit 3 _____ TIN 3 _____



Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für Rechtsträger

Seite 5/5

Kundennummer/ _____

Internes Sortierkriterium _____

Teil 5 – Erklärung und Unterschrift ⁶

AGB und Mitwirkungspflicht

Mir ist bekannt, dass meine Angaben in diesem Formular den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, die für die Beziehung des Kontoinhabers mit der Commerzbank bestimmend sind und regeln, in welcher Weise die Bank die von mir bereitgestellten Informationen verwenden und weitergeben darf. Sollten sich die in dieser Selbstauskunft gemachten Angaben ändern, ist der Kontoinhaber verpflichtet, diese Änderungen der Bank mittels einer neuen Selbstauskunft innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen.

Meldung

Mir ist bekannt, dass die in diesem Formular enthaltenen Informationen und Angaben zu dem/der/den Kontoinhaber/beherrschenden Person(en) (zusammen mit Informationen zu jeglichem(en) meldepflichtigen Konto(en)) den Steuerbehörden des Landes, in dem dieses(se) Konto(en) geführt wird (werden), aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen zum Austausch von Finanzinformationen gemeldet und mit den Steuerbehörden eines anderen Landes/anderer Länder, in dem/in denen der Kontoinhaber bzw. die beherrschende(n) Person(en) eventuell steuerlich ansässig ist/sind, ausgetauscht werden können. Die Informationen, die insoweit gemeldet werden, sind insbesondere: Name, Anschrift, Land der Steueransässigkeit, TIN, Kontosalde und Erträge (Zinsen und Dividenden) sowie Bruttoverkaufserlöse.

Kontosperrung/Nichteröffnung und Bußgeld

Mir ist bekannt, dass die Bank im Fall unvollständiger Angaben in der Selbstauskunft das Konto ggfs. nicht eröffnen wird, oder die Bank ggfs. zu einer Sperrung des Kontos und/oder einer Meldung an die Steuerbehörden verpflichtet sein kann. Weiterhin kann je nach Jurisdiktion eine Mitwirkungspflicht des Kontoinhabers hinsichtlich der Aktualität der in der Selbstauskunft enthaltenen Angaben bestehen. Ein Verstoß gegen diese Mitwirkungspflicht kann zur Verhängung eines Bußgeldes durch die lokalen Steuerbehörden führen.

Informationen über Dritte

Für den Fall, dass ich Informationen zu Dritten (d.h. zu einer beherrschenden Person oder einem wirtschaftlich berechtigten Rechtsträger als Kontoinhaber) zur Verfügung gestellt habe, bestätige ich, dass ich diese Person innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung vorliegenden Formulars darüber informieren werde, dass diese der Commerzbank zusammen mit anderen Kontoinformationen übermittelten Informationen gemäß zwischenstaatlichen Abkommen zum Austausch von Finanzinformationen den Steuerbehörden des Landes, in dem dieses (diese) Konto(en) geführt wird (werden), gemeldet und mit den Steuerbehörden eines anderen Landes oder anderer Länder, in dem diese Person eventuell steuerlich ansässig ist, ausgetauscht werden können.

Mir ist bekannt, dass die in dieser steuerlichen Selbstauskunft gemachten Angaben auch für andere Konten verwendet werden, bei denen der Kontoinhaber eine melderelevante Person ist. Dies gilt auch für die Informationen, die in dieser Selbstauskunft zu wirtschaftlich Berechtigten gemacht werden. Diese Informationen werden auch für andere Konten des wirtschaftlich Berechtigten verwendet, bei denen dieser Kontoinhaber ist, einschließlich von Gemeinschaftskonten, sowie auch für weitere Konten, bei denen der wirtschaftlich Berechtigte ebenfalls wirtschaftlich Berechtigter ist.

Die Angaben zur steuerlichen Selbstauskunft können sowohl über die Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für Rechtsträger als auch durch den wirtschaftlich Berechtigten selbst auf einer Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für natürliche Personen vorgenommen/geändert werden.

Zeichnungsberechtigung

Ich bestätige, dass ich für den Kontoinhaber zeichnungsberechtigt bin.

Ich erkläre, dass ich alle Angaben in diesem Formular nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und diese richtig und vollständig sind.

Unterschrift(en)*:

Ort, Datum* _____

Unterschrift(en)*  _____

Name(n) in Druckschrift* _____

Anmerkung:

Geben Sie bitte an, in welcher Eigenschaft Sie das Formular unterzeichnen.

Sie können beispielsweise als Vertretungsberechtigter des Kontoinhabers oder als Verwahrer für ein Konto des Kontoinhabers handeln oder das Formular als Zeichnungsberechtigter oder Bevollmächtigter ausfüllen. Unterzeichnen Sie aufgrund einer Vollmacht, fügen Sie bitte auch eine Kopie der Vollmacht bei.

Eigenschaft/Vollmacht* _____

*) Pflichtfeld



Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für Rechtsträger

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars (Bitte aufmerksam lesen)

Gemäß der nationalen Umsetzung des Common Reporting Standard der OECD („CRS“ oder „der Standard“) bzw. den national geltenden Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) Bestimmungen sind Finanzinstitute wie die Commerzbank (nachstehend auch „die Bank“ genannt) verpflichtet, bestimmte Informationen über die steuerliche Ansässigkeit eines Kontoinhabers zu erheben, zu speichern und zu melden. In Abhängigkeit von den lokalen gesetzlichen Bestimmungen kann die Commerzbank verpflichtet sein, ein Konto bei Nichtvorliegen einer Selbstauskunft zu sperren. Dies kann insbesondere auch dann der Fall sein, wenn die Bank feststellt, dass nicht alle für die Kontoeröffnung notwendigen steuerlichen Selbstauskünfte vorliegen. Ist der Kontoinhaber nicht in dem Land steueransässig, in dem sich die kontoführende Commerzbank-Niederlassung befindet, kann die Bank gesetzlich dazu verpflichtet sein, die in diesem Formular enthaltenen Angaben sowie weitere Finanzinformationen zu den Finanzkonten an die örtlich zuständige Steuerbehörde zu übermitteln, und die wiederum kann diese Informationen mit der/den Steuerbehörde(n) des jeweiligen Ansässigkeitsstaates aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen zum Austausch von Informationen über Finanzkonten austauschen. Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise unter www.commerzbank.de/datenschutzhinweise.

Insbesondere sollen Sie hier die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des Kontoinhabers angeben. Dieser Begriff schließt die Person ein (sowohl die natürliche Person als auch der Rechtsträger), zu deren Gunsten oder für deren Rechnung das Finanzkonto eröffnet wird.

Erläuterungen zu ausgewählten Begriffen wie beispielsweise Kontoinhaber und anderen sind in der Anlage zu diesem Formular zu finden.

Als Finanzinstitut dürfen wir keine Steuerberatungsleistungen erbringen.

Sollten Sie noch Fragen zum Ausfüllen des vorliegenden Formulars oder zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit des Kontoinhabers haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder Ihre zuständige Steuerbehörde.

Mit diesem Formular werden Sie um die Angabe von Informationen in Übereinstimmung mit lokalen gesetzlichen Anforderungen gebeten.

Wenn Sie das Formular ausfüllen, ist sichergestellt, dass der Commerzbank aktuelle Informationen über die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers vorliegen.

Bitte beachten:

- Verwenden Sie dieses Formular bitte nicht, wenn der Kontoinhaber eine natürliche Person oder ein Einzelunternehmer ist. Füllen Sie dann bitte das Formular „Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für natürliche Personen“ aus.
- Die in dieser steuerlichen Selbstauskunft gemachten Angaben können auch für andere Konten verwendet werden, bei denen der Kontoinhaber eine melderelevante Person ist. Dies gilt auch ggfs. für die wirtschaftlich Berechtigten und deren Konten (inkl. Gemeinschaftskonten).

Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für Rechtsträger

Anlage – Erläuterungen zu ausgewählten Begriffen

Nachstehende Definitionen sollen Ihnen beim Ausfüllen des Formulars helfen. Weitere Einzelheiten finden Sie im „Common Reporting Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information“ der OECD (dem „CRS“), den dazugehörigen ‚Erläuterungen zum CRS‘, den inländischen Richtlinien und Erläuterungen zur Selbstauskunft für Rechtsträger gemäß FATCA-Umsetzungsverordnung und des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-Abkommen). Weitere Informationen finden sich auf dem OECD-Portal für den automatischen Informationsaustausch, sowie auf den Webseiten der lokalen Steuerbehörden.

Haben Sie Fragen zu diesen Definitionen oder weiteren Informationsbedarf, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder Ihre zuständige Steuerbehörde.

Aktive NFE – Aktive Non-Financial Entity

Eine NFE gilt als „aktive NFE“, wenn sie eines der nachstehenden Kriterien erfüllt. Zusammengefasst beziehen sich diese Kriterien auf:

1. aufgrund Geschäftstätigkeit mindestens 50% aktive Einkünfte z.B. verarbeitendes Gewerbe, Dienstleistungen, Handwerk, Landwirtschaft;
2. börsennotierte NFEs mit ihren verbundenen Rechtsträgern;
3. staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen (z.B. UNO, NATO, etc.), Zentralbanken oder deren im Alleineigentum stehenden Rechtsträger;
4. NFEs, die Holdinggesellschaften oder Treasury-Center und Teil eines Nicht-Finanzkonzerns sind;
5. Start-up-NFEs (diese von den tatsächlichen Einkünften unabhängige Klassifizierung gilt für max. 24 Monate);
6. NFEs, die sich in Liquidation befinden oder aus einer Insolvenz hervorgehen;
7. **Als gemeinnützig (non-profit)** gelten NFEs, die alle nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
 - a) Er wird in der Jurisdiktion seiner Ansässigkeit ausschließlich für religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder bildungsbezogene Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat als ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich der Wohlfahrtsbeförderung dient, gegründet und betrieben;
 - b) Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit;
 - c) **Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;**
 - d) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaates oder den Gründungsunterlagen der NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit der NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwertes eines von dem NFE erworbenen Vermögensgegenstandes; und
 - e) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaates der NFE oder seinen Gründungsunterlagen müssen bei Abwicklung oder Auflösung sämtliche Vermögenswerte des NFE an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden, oder sie fallen der Regierung seines Ansässigkeitsstaates oder seiner Gebietskörperschaften anheim.

Beherrschende Person(en)

Maßgeblich für die Definition des Begriffs der beherrschenden Person sind die lokal anwendbaren Know-your-Customer/Anti-Geldwäsche-Bestimmungen (KYC/AML) am Ort der Kontoführung. Für Deutschland finden sich diese Bestimmungen beispielsweise in § 3 GwG. Beherrschende Personen sind üblicherweise die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unteren deren Kontrolle der Rechtsträger steht, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Für juristische Personen wird dabei zumeist auf einen prozentualen Anteil am Kapital oder den Stimmrechten abgestellt. Beachten Sie, dass es erforderlich sein kann, in Ermangelung beherrschender Personen auch z.B. einen Geschäftsführer als beherrschende Person anzugeben. In Ermangelung von Kapital- oder Stimmrechtsanteilen gelten Sonderregelungen für Stiftungen, Trusts oder ähnlichen Rechtsformen.

Sofern es auf nationaler Ebene Register der wirtschaftlich Berechtigten gibt (Beispiel Deutschland: auf Basis der 4. EU-Geldwäscherichtlinie wurde in §§ 18 ff GwG das **Transparenzregister** eingeführt) sollte darauf geachtet werden, dass die in dieser Selbstauskunft gemachten Angaben zu den beherrschenden Personen denen in einem solchen Register entsprechen. Sofern Sie Fragen zur Bestimmung der beherrschenden Personen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für Rechtsträger

Finanzinstitut

Zusammenfassend bezeichnet der Begriff Finanzinstitut ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft. Bitte beachten Sie die weitergehenden Begriffsbestimmungen in dieser Anlage und in den maßgeblichen Regelungen zum CRS/FATCA, die zur Klassifizierung von Finanzinstituten angewendet werden. Eine ausländische Zweigstelle eines Finanzinstituts stellt ebenfalls ein Finanzinstitut im Land der Zweigstelle dar.

– Einlageninstitut

Der Begriff Einlageninstitut bezeichnet einen Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.

– Investmentunternehmen

Der Begriff Investmentunternehmen umfasst zwei Arten von Rechtsträgern:

- i. Einen Rechtsträger, der, gemessen an seinen Bruttoeinkünften, gewerblich vorwiegend eine/s oder mehrere der folgenden Tätigkeiten oder Geschäfte für einen Kunden ausübt:
 - a) Handel mit Geldmarktinstrumenten (z. B. Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate); Devisen; Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumente; übertragbaren Wertpapiere; oder Warentermingeschäfte;
 - b) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder
 - c) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.
- ii. Weiterhin ist ein Rechtsträger auch dann als Investmentunternehmen einzustufen, wenn er von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein Investmentunternehmen handelt. Außerdem müssen seine Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sein.

– Spezifizierte Versicherungsgesellschaft

Spezifizierte Versicherungsgesellschaft bezeichnet einen Rechtsträger, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschließt oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

– Verwahrinstitut

Der Begriff Verwahrinstitut bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Dies ist der Fall, wenn die dem Verwahrer von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder:

- i. während des Zeitraums von drei Jahren, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
- ii. während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

GIIN

Die ‚Global Intermediary Identification Number‘ ist eine Kennnummer, die Nicht-US-Finanzinstitute bei der Registrierung von der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (Internal Revenue Service, IRS) für FATCA-Zwecke erhalten.

IGA-Land

Ein IGA-Land ist ein Land, das mit den USA ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA) zum Thema FATCA abgeschlossen hat.

Kontoinhaber

Der Kontoinhaber ist die vom kontoführenden Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos geführte oder identifizierte Person. Wird beispielsweise ein Trust oder ein Nachlass als Inhaber oder Eigentümer eines Finanzkontos geführt, ist/sind Kontoinhaber der Trust oder der Nachlass und nicht der Treuhänder oder die Eigentümer oder Begünstigten des Trusts. Gleiches gilt für eine Personengesellschaft, die als Inhaber oder Eigentümer eines Finanzkontos geführt wird. Diese Personengesellschaft ist der Kontoinhaber und nicht die Gesellschafter der Personengesellschaft. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Nominee, Zeichnungsberechtigter, Anlageberater oder Vermittler ein Finanzkonto zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person unterhält, gilt nicht als Inhaber des Kontos, sondern diese andere Person.

NFE

NFE steht für ‚Non-Financial Entity‘ und bezeichnet jeden Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist. Der Begriff beinhaltet auch die für FATCA-Zwecke verwendete Bezeichnung „NFFE“ (Non-Financial Foreign Entity)

Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit für Rechtsträger

Passive Einkünfte

Passive Einkünfte sind folgende Bruttoeinkünfte sowie vergleichbare Einkünfte:

- Dividenden (inkl. sonstige Gewinnausschüttungen)
- Zinsen und zinsähnliche Einkünfte
- Mieten und Lizenzgebühren (mit Ausnahme von Mieten und Lizenzgebühren, die aus einer gewerblichen Handels- oder Geschäftstätigkeit stammen, welche – mindestens zu Teilen – durch eigene Arbeitnehmer erzielt wurden)
- Annuitäten
- Gewinnüberschüsse (über die Verluste hinaus) aus dem Verkauf oder Tausch von Finanzvermögen, die passive Einkünfte im Sinne der vorangegangenen Punkte generieren können
- Gewinnüberschüsse (über die Verluste hinaus) aus Transaktionen mit Finanzvermögen
- Gewinnüberschüsse (über die Verluste hinaus) aus Währungsgeschäften
- Nettoeinkünfte von Swaps
- erhaltene Beiträge aus rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen

Passive NFE

„Passive NFE“ bezeichnet eine NFE, die keine aktive NFE ist (vgl. oben). Insbesondere NFEs, die mehr als 50% passive Einkünfte erzielen, sind als passive NFEs einzustufen. Ein Investmentunternehmen, das in einer nicht teilnehmenden Jurisdiktion ansässig ist und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird, wird für CRS-Zwecke auch als passive NFE behandelt.

Rechtsträger

Mit Rechtsträger ist eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde gemeint, z.B. eine Kapitalgesellschaft, eine Organisation, eine Personengesellschaft, ein Trust oder eine Stiftung. Dieser Begriff schließt jede Person ein, die keine natürliche Person ist.

Steuerliche Ansässigkeit

Jede Jurisdiktion hat ihre eigenen Regeln zur Ermittlung der steuerlichen Ansässigkeit. Entsprechende Länderinformationen, um festzustellen, ob ein Rechtsträger oder eine natürliche Person in der jeweiligen Jurisdiktion steuerlich ansässig ist, wurden auf dem OECD-Portal für den automatischen Informationsaustausch zur Verfügung gestellt.

In der Regel ist ein Rechtsträger für steuerliche Zwecke in einer Jurisdiktion ansässig, wenn er nach dem Steuerrecht der betreffenden Jurisdiktion (einschließlich der Steuerabkommen) dort aufgrund seines Sitzes, des Ortes der Geschäftsleitung oder Gründung oder aufgrund eines anderen ähnlichen Kriteriums Steuern zahlt oder zu zahlen verpflichtet ist und dies nicht nur aus Gründen der Quellenbesteuerung in dieser Jurisdiktion. Rechtsträger mit doppelter Ansässigkeit können die in Doppelbesteuerungsabkommen (falls anwendbar) enthaltenen „Tie-Breaker“ geltend machen, um bei doppelter Ansässigkeit die Ansässigkeit für steuerliche Zwecke zu bestimmen. Ein Rechtsträger, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, beispielsweise eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership (LLP) oder ein ähnliches Rechtsgebilde, ist als in der Jurisdiktion ansässig zu behandeln, in der sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Für weitere Informationen zur steuerlichen Ansässigkeit sprechen Sie bitte mit Ihrem Steuerberater oder besuchen Sie das OECD-Portal für den automatischen Informationsaustausch.

Ob eine natürliche Person in einem bestimmten Land/einer Jurisdiktion steuerlich ansässig ist, richtet sich ebenfalls nach dem Steuerrecht dieser Jurisdiktion. Normalerweise ist eine natürliche Person in dem Land/der Jurisdiktion steuerlich ansässig, in dem/der diese lebt. Besondere Gegebenheiten können dazu führen, dass die Person anderenorts oder in mehr als einem Land/einer Jurisdiktion gleichzeitig steuerlich ansässig ist (doppelte Ansässigkeit). Die in Doppelbesteuerungsabkommen (falls anwendbar) enthaltenen „Tie-Breaker“-Regeln können geltend gemacht werden, um bei doppelter Ansässigkeit die Ansässigkeit für steuerliche Zwecke zu bestimmen. Ist eine natürliche Person ein US-Staatsbürger oder aus einem anderen Grund nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika steuerlich ansässig (d.h. ein Nicht-US-Staatsbürger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den USA), geben Sie bitte in diesem Formular an, dass die Person in den USA steuerlich ansässig ist.

Teilnehmende Jurisdiktion

Eine an CRS teilnehmende Jurisdiktion ist ein Land/ eine Jurisdiktion, mit der ein Abkommen besteht, demgemäß diese Jurisdiktion (oder dieser Ansässigkeitsstaat), die im Rahmen des automatischen Austauschs von Finanzkontoinformationen erforderlichen Informationen gemäß CRS übermittelt, und die in einer veröffentlichten Liste aufgeführt ist. Alle EU-Staaten sind teilnehmende Jurisdiktionen. Eine Liste mit allen teilnehmenden Jurisdiktionen finden Sie auf der Webseite der OECD ([CRS by jurisdiction - oecd.org](https://www.oecd.org/crs/)).

TIN

TIN (Taxpayer Identification Number) bezeichnet die Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen. Eine TIN ist eine eindeutige Kombination aus Buchstaben oder Zahlen, die einer natürlichen Person oder einem Rechtsträger von einer Jurisdiktion zugewiesen und dazu verwendet wird, die natürliche Person oder den Rechtsträger im Hinblick auf die Durchführung der Steuergesetze der betreffenden Jurisdiktion zu identifizieren. Weitere Einzelheiten zu zulässigen TINs sind auf dem OECD-Portal [Tax identification numbers \(TINs\) - oecd.org](https://www.oecd.org/crs/) zu finden.

Verbundener Rechtsträger

Ein Rechtsträger ist ein verbundener Rechtsträger eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder beide Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Für diesen Zweck umfasst der Begriff Beherrschung unmittelbaren oder mittelbaren Besitz von mehr als 50 % der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers.